

Verein Im Haldenrain

Statuten

§ 1 Zweck

Unter dem Namen „Verein Im Haldenrain“ besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 8404 Winterthur-Stadel.

Der Verein bezweckt eine agogische Wohn- und Arbeitsgemeinschaft für erwachsene Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu führen. Tagsüber werden, integriert in den Alltag der Gemeinschaft, zusätzlich Kinder betreut und geschult.

Der Verein ist gemeinnützig und politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Mitglieder

Die Mitgliedschaft kann jedermann erwerben, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Auch Institutionen, öffentliche Körperschaften oder juristische Personen können Mitglied werden. Sie zählen als Einzelmitglieder.

Wer Mitglied werden will, hat dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 30.-- pro Jahr. Die Mitglieder fördern nach ihren Möglichkeiten die Erreichung des Vereinszweckes, insbesondere durch Unterstützung des Vorstandes und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in ihren Aufgaben.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 3 Organe

Als Organe des Vereins gelten

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevision

§ 4 Das oberste Organ des Vereins ist die Versammlung der Mitglieder, nachfolgend Mitgliederversammlung (MV) genannt. Die Mitgliederversammlung legt die allgemeinen Grundsätze für die Organisation und die Tätigkeit des Vereins fest.

§ 5 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kontrollstelle
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- e) Erlass der allgemeinen Grundsätze für die Organisation und die Tätigkeit des Vereins
- f) Statutenänderungen

Die ordentliche MV hat mindestens einmal pro Jahr stattzufinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen MV verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden. Es wird ein Protokoll geführt. Anträge der Mitglieder an die MV sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der MV schriftlich einzureichen. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.

§ 6 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Auf eine angemessene Vertretung von Fachleuten der Agogik ist zu achten.

Der Vorstand wird von der MV jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

§ 7 Der Vorstand führt die Beschlüsse der MV aus. Er übt die unmittelbare Aufsicht über den Betrieb der Wohn- und Arbeitsgemeinschaft aus und vertritt den Verein gegen aussen. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen oder wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (oder eine Delegation) nehmen mit konsultativer Stimme an allen Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand kann bei der Behandlung von Geschäften, die persönliche Interessen tangieren, Mitarbeiter von der Sitzung ausschliessen.

§ 8 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Beschaffung der finanziellen Mittel
- b) Erstellen des Budgets.
- c) Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Abschluss der Mietverträge
- e) Anstellung der Leitung der Wohn- und Arbeitsgemeinschaft
- f) Anstellung der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Vorschlag der Leitung
- g) Erstellen eines Leitbildes und eines Rahmenkonzeptes.
- h) Aufnahme neuer Mitglieder
- i) Einzelne Aufgaben können delegiert werden

§ 9 Die MV wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen, die nach Ablauf des Vereinsjahres die Rechnungsführung kontrollieren und zuhanden der MV einen Bericht erstatten.

§ 10 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Kostgelder für die Betreuung
- b) Beiträgen gemeinnütziger Institutionen
- d) Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Beiträgen von Freunden des Vereins
- e) besonderen Schenkungen und Legaten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haben an dieses keinen Anspruch.

§ 11 Mit seinen Mitteln bestreitet der Verein alle Kosten, die mit dem Betrieb der Wohn- und Arbeitsgemeinschaft zusammenhängen (Gehälter, Entschädigungen, Miete, Einrichtung, Material, Reparaturen etc.).

§ 12 Schlussbestimmungen

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr beginnt am 9. Mai 2000

Die Änderung der vorliegenden Statuten bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der betreffenden MV anwesenden Vereinsmitglieder.

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder zustimmen. In diesem Fall ist der Verein verpflichtet, sein Vermögen an eine Institution der Region Winterthur zu übereignen, die den gleichen oder einen ähnlichen gemeinnützigen Zweck verfolgt, wie der Verein selbst.

Diese Statuten wurden beschlossen an der Gründungsversammlung vom 9.5.2000. Sie wurden angepasst im Februar 2022.

Die Präsidentin:

Die Vizepräsidentin:

Maja Stoffel, Seuzach

Anabel Bleiker, Winterthur